



DER BUNDESMINISTER  
für UMWELT  
DR. MARTIN BARTENSTEIN

GZ. 70 0502/107-Pr.2/95

A-1031 WIEN  
RADETSKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58 28. Juli 95  
TELEFAX (0222) 713 88 90

XIX. GP.-NR  
1245/AB  
1995 -08- 0 1

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

ZU

1233/J

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 1. 6. 1995 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1233/J betreffend illegale Ablagerungen gefährlicher Abfälle gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beige-schlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Das für den Bundesabfallwirtschaftsplan 1995 ermittelte Massenpotential für gefährliche Abfälle beträgt rund 1 Mio t/a.

Darin enthalten sind rund 240.000 t/a Altkraftfahrzeuge, die aufgrund bestimmter Inhaltsstoffe, insbesondere Betriebsflüssigkeiten und Starterbatterien, als gefährliche Abfälle eingestuft werden.

Weiters sind darin rund 145.000 t/a Schlacken und Aschen aus Abfallverbrennungsanlagen, rund 75.000 t/a feste salzhaltige Rückstände aus Feuerungsanlagen für konventionelle Brennstoffe, rund 45.000 t/a ölverunreinigte Böden und rund 45.000 t/a Altöle enthalten. Diese Abfälle sind in den 18 Abfallstoffen enthalten, die rund 80 % des geschätzten Massenpotentials ausmachen.

- 2 -

ad 2

Laut Begleitscheinmeldungen sind im Jahr 1993 rund 502.000 t und im Jahr 1994 rund 494.000 t gefährliche Abfälle angefallen (Datenstand 22. März 1995).

Für das Jahr 1994 liegt erst ein vorläufiges Ergebnis vor, da zum Stichtag der Datenbestand für dieses Jahr noch nicht komplett war. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß für das Jahr 1994 die nachgewiesene Masse gefährlicher Abfälle über jener des Jahres 1993 liegen wird.

Die Auswertung beinhaltet für 1993 rund 478.000 t und für 1994 rund 470.000 t gefährliche Abfälle, die erstmals bei einem Abfallbesitzer erzeugt wurden (Primärabfälle). Die Masse gefährlicher Abfälle, die bei der Behandlung gefährlicher Abfälle neu entstanden ist (Sekundärabfälle), kann für 1993 und 1994 jeweils mit rund 24.000 t angegeben werden. In dieser Auswertung sind die Massen der fallweise gemeldeten, innerbetrieblich behandelten Abfälle nicht enthalten.

Bei der Gegenüberstellung der für den Bundesabfallwirtschaftsplan geschätzten Massenpotentiale mit dem gemäß Abfalldatenverbund nachweislich angefallenen gefährlichen Abfällen treten offensichtliche Massendifferenzen auf, die sich auf mehrere Ursachen zurückführen lassen.

Zusammensetzung und Beschaffenheit von grundsätzlich als gefährlich eingestuften Abfällen können von Fall zu Fall verschieden sein, sodaß im Einzelfall die Gefährlichkeit erst nach einer Untersuchung des Abfalles beurteilt werden kann. Aus diesem Grund gibt es die Möglichkeit, einen Nachweis der Ungefährlichkeit zu erbringen (§ 3 der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle).

- 3 -

Dies zeigt sich besonders deutlich am Beispiel der Altkraftfahrzeuge, die gemäß der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle aufgrund bestimmter Bestandteile (Betriebsflüssigkeiten etc.) als gefährliche Abfälle einzustufen sind und daher mit der Gesamtmasse in das theoretische Massenpotential des Bundesabfallwirtschaftsplanes Eingang finden. Nach Entfrachtung der gefährlichen Bestandteile kann aber ein Großteil als nicht gefährlicher Abfall der Verwertung zugeführt werden.

ad 3

Im Jahr 1993 wurden für Fette und Frittieröle (SN 12302) 38.545 Begleitscheine übergeben, 1994 waren es 42.072. Dies entspricht ungefähr 12 % der jeweils in den Jahren 1993 und 1994 insgesamt übergebenen Begleitscheine.

Das Massenpotential für Altspeiseöle und -fette kann mit rund 40.000 t/a angegeben werden. Davon wurden im Jahr 1993 rund 8.000 t und im Jahr 1994 rund 8.600 t mit Begleitschein entsorgt (Datenstand 22. März 1995).

ad 4

Über das Begleitscheinsystem ist es möglich, die Ströme für gefährliche Abfälle zu erfassen und zu kontrollieren.

Von den Bundesländern werden Kontrollen bei Behandlungsanlagen durchgeführt. Weiters werden auch seitens meines Ressorts Kontrollschwerpunkte gesetzt.

ad 5 und 6

Diesbezüglich darf ich auf die zum AWG ergangenen Erlässe zur Auslegung des Abfallbegriffes, die Anfragenbeantwortungen des Bundesministeriums für Umwelt im Rahmen der jährlichen Abfallrechtsreferententagungen sowie die einschlägigen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes verweisen.

- 4 -

Der Begriff der "Umdeklarierung" ist im Sinne der Anfrage als Umstufung von gefährlichen Abfällen in nicht gefährliche Abfälle zu verstehen, die nach § 3 der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle gesetzlich vorgesehen ist, wenn diese Abfälle konditioniert oder speziell behandelt werden. Es ist davon auszugehen, daß die zuständigen Behörden die Möglichkeit der Umstufung von Abfällen rechtlich korrekt anwenden.

Sollte der Begriff der "Umdeklarierung" so verstanden werden, daß darunter die illegale, falsche Zuordnung des Abfallbesitzers zu einer Schlüsselnummer der ÖNORM S 2100 oder 2101 fallen soll, kann dieser durch verbesserte Eingangskontrollen und periodische Abfalluntersuchung, wie sie z.B. im Entwurf zur Deponieverordnung oder in der Grundlagenstudie für eine technische Anleitung zur thermischen Behandlung von Abfällen vorgesehen sind, begegnet werden.

ad 7

Die genaue Anzahl der Feststellungsbescheide ist meinem Ressort, trotz Aufforderung an die Länder, alle von den Behörden ausgestellten Feststellungsbescheide zu übermitteln, nicht bekannt.

Die mir vorliegenden Feststellungsbescheide werden von den entsprechenden Fachabteilungen kontrolliert. Krasse Mißverhältnisse werden dem zuständigen Landeshauptmann unter Hinweis auf das rechtskonforme Verhalten mitgeteilt.

ad 8

Da nicht gefährliche Abfälle derzeit keinem Meldesystem unterliegen, kann keine genaue Tonnenangabe der "umdeklarierten" Abfälle gemacht werden.

- 5 -

ad 9

Anzunehmen ist, daß sich die "Umstufungen" vor allem auf die Schlüsselnummerngruppe 31 (Abfälle mineralischen Ursprungs) und 35 (Metallabfälle, Altautos) der ÖNORM S 2100 beziehen.

ad 10

Methoden, durch die die Abfalleigenschaft verändert werden kann, sind z.B. die Immobilisierung bzw. Verfestigung (Konditionierung) von Abfällen (Einbindung von Abfällen in eine feste Materie) oder die Trockenlegung von Altkraftfahrzeugen.

ad 11

Der Nachweis der Ungefährlichkeit durch einen Feststellungsbescheid ist eine gesetzlich normierte und auch abfallwirtschaftlich sinnvolle Maßnahme. Ich gehe davon aus, daß dieses Instrument seitens der Bezirksverwaltungsbehörden grundsätzlich korrekt angewendet wird.

Solange Informationspflichten (Meldepflichten), die eine Gesamtbetrachtung der Abfallströme bezogen auf die einzelnen Abfallbesitzer ermöglichen, nicht gesetzlich vorgesehen werden, kann über einen möglichen Entgang von Altlastenbeiträgen keine seriöse Aussage getroffen werden.

ad 12 und 13

Im Rahmen einer Novelle der Abfallnachweisverordnung ist auch eine Änderung der Begleitschein- und Nachweispflicht für gefährliche Abfälle geplant. Für die Nachvollziehbarkeit der Einstufung sowie der Abfallströme insgesamt ist die Einbeziehung nicht gefährlicher Abfälle in die Meldepflicht notwendig.

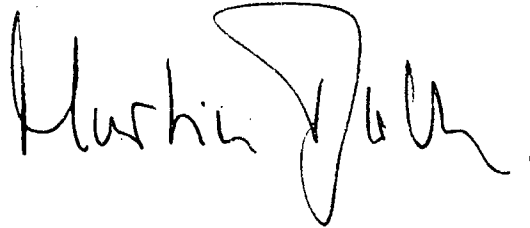
- 6 -

Weiters sind die entsprechenden EU-Vorschriften, insbesondere die Richtlinie über gefährliche Abfälle, zu beachten.

Zur Umsetzung und Konkretisierung des geplanten Projektes läuft derzeit eine entsprechende Studie, deren Ergebnisse Ende des Jahres vorliegen werden.

ad 14 und 15

Diesbezügliche Genehmigungen wurden nicht nach dem AWG, sondern nach dem WRG erteilt. Die Kontrolle darüber fällt daher nicht in meinen Kompetenzbereich, sondern in jenen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

Handwritten signature of Markus Jahn in black ink.

**BEILAGE****Anfrage:**

1. Wie groß ist laut Bundesabfallwirtschaftsplan die Menge an gefährlichen Abfällen, die in Österreich anfällt ?
2. Wie groß ist laut den Meldungen aus Begleitscheinen die Menge an gefährlichen Abfällen, die in Österreich anfällt ?
3. Wieviele Begleitscheine wurden für den "gefährlichen Abfall" Altspeiseöl und -fett ausgefüllt? Wie hoch ist der Anteil dieser Begleitscheine an den Begleitscheinen insgesamt? Wie groß ist die Menge an Altspeiseöl und -fett insgesamt?
4. Welche Maßnahmen werden von Ihrem Ressort getroffen, um sicherzustellen, daß gefährliche Abfälle nicht illegal entsorgt werden?
5. Welche Richtlinien bestehen für die Umdeklarierung gefährlicher Abfälle durch Feststellungsbescheid?
6. Wie wird die Einhaltung dieser Richtlinien kontrolliert?
7. Wieviele Feststellungsbescheide wurden im Jahr 1994 ausgestellt?
8. Wieviele Tonnen gefährliche Abfälle wurden dadurch in nichtgefährliche Abfälle umdeklariert?
9. Bei welchen Abfallarten ist das hauptsächlich der Fall?
10. Durch welche Behandlungsmethode wird in den häufigsten Fällen die o.g. Umdeklarierung ermöglicht?
11. Wie hoch wird von Ihrem Ressort der Entgang an Altlastensanierungsbeiträgen geschätzt, der dadurch zustande kommt, daß gefährliche Abfälle durch Vermischung mit ungefährlichen entweder illegal entsorgt werden oder durch Feststellungsbescheide in nicht gefährliche Abfälle umgewandelt werden?
12. Planen Sie eine Änderung der Nachweis- und Begleitscheinplicht für gefährliche Abfälle?
13. Wie soll diese Änderung aussehen?
14. Welche Maßnahmen wurden im gegenständlichen Fall getroffen?
15. Welche Konsequenzen haben Sie aus dem gegenständlichen Fall gezogen?

*Julius Resch mit Mitarbeiter*

VON TAG ZU TAG

DON 10.5.91

MITT

# Riesenskandal: Sondermüll kam „getarnt“ auf Deponie

**WIEN.** Mit Erde oder Bauschutt getarnt entsorgte ein Wiener Unternehmen mehr als ein Jahr lang illegal Sondermüll auf einer Deponie in Gerasdorf. Jetzt flogen die dubiosen Praktiken auf, die der Firma einen Gewinn von fünf Millionen Schilling gebracht haben. Vier Beteiligte saßen kurzzeitig in Haft.

Bereits seit längerem gab es Hinweise auf merkwürdige Praktiken in der 14 Hektar großen Bauschuttdeponie in Gerasdorf bei Wien. Die Ermittler der Umweltgruppe im Wiener Sicherheitsbüro gingen daraufhin mit Beamten der Kriminalabteilung Niederösterreich auf die Suche und wurden fündig. Aufgrund von Aussagen ehemaliger Mitarbeiter der Firma Josef Resch GmbH kamen die kriminellen Handlungen zu Tage.

Mit Bauschutt oder Erde „überzuckert“, wurde in der Gerasdorfer Deponie Sondermüll, wie Lackreste, Kühlschränke, Chemikalien, Kanister mit Ölresten, Teerpappe und Fernseher, billig und illegal entsorgt. Die Angestellten der zuständigen Magistratsdirektion schauten laut Exekutive weg, weil ihnen der Deponieleiter mit Versetzungen drohte. Dafür kassierten er

terin Elisabeth B. (45), die Geschäftsführerin Elisabeth S. (26), der Disponent am Firmenstandort, Franz B. (51), sowie der Raupenfahrer Michael F. (29) wurden vorübergehend verhaftet und legten Geständnisse ab. Ihnen drohen Gefängnisstrafen bis zu

drei Jahren.

Die Kriminalisten prüfen nun auch andere Firmen in dieser Angelegenheit. Die Deponie in Gerasdorf wurde inzwischen geschlossen, da noch nicht feststeht, ob eine Gefährdung des Grundwassers vorliegt.

sowie zwei Baggerfahrer als Helfer von der Firma Resch Trinkgelder in der Höhe von 200 bis 500 Schilling pro Fuhre. Insgesamt erwirtschaftete sich das Unternehmen mit dem billigen Abladen des Sondermülls, der sonst viel teurer entsorgt werden hätte müssen, einen finanziellen Vorteil von fünf Millionen Schilling.

Erstmals wurden Umweltsünder in Wien auch in Haft genommen. Die Gesellschaft